

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Dezember 1958

343/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a r c h n e r , H a b e r l , B r a u n e i s , H o r n
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend die Grundsteuerbefreiung für Arbeiterwohnstätten.

-.-.-.-

Mit der Verordnung vom 1. April 1937, DRGBI. Nr. I Seite 437, wurde in Durchführung der Reichsabgabenordnung und des Grundsteuergesetzes bestimmt, dass Arbeiterwohnstätten mit einem monatlichen Mietzins von höchstens 40 RM von der Zahlung der Grundsteuer zu befreien sind. Diese Verordnung ist als Teil der heute in Österreich noch geltenden deutschen Steuergesetze und Verordnungen weiterhin wirksam.

Seitens der Finanzämter wird nunmehr bescheidmässig die erteilte Grundsteuerbefreiung mit der Begründung aufgehoben, dass der monatliche Mietzins 40 S übersteigt.

Abgesehen davon, dass natürlich ein Wert von 40 S durchaus nicht dem Wert von 40 RM im Jahre 1937 entspricht, ist auch bei den betroffenen Wohnungen der gesetzliche Hauptmietzins nicht erhöht worden. Die Steigerung der Gesamtmiete über einen Betrag von 40 S resultiert aus einer Erhöhung der Abgaben und Betriebskosten und in vielen Fällen daraus, dass infolge notwendiger grösserer Instandhaltungsarbeiten eine Erhöhung der Hauptmietzinse eingetreten ist. Die Erhöhung der Gesamtmiete, welche die betroffenen Personen ohnedies hart trifft, soll nach Meinung der unterzeichneten Abgeordneten nicht Anlass für eine weitere Belastung durch Wegfall der Grundsteuerbefreiung sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Finanzämter anzuweisen, dass eine Aufhebung der Grundsteuerbefreiung aus dem Titel der über 40 S erhöhten Miete nicht eintritt, wenn die sonstigen im Gesetz aufgezählten Voraussetzungen für eine Arbeiterwohnstätte gegeben sind?

-.-.-.-